BStU
000441

Unterschriftsverweigerungen durch Beschuldigte

Verweigern Beschuldigte das Lesen oder Unterschreiben des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung ist grundsätzlich so zu verfahren, daß sie in der Lage sind, ihre Rechte ausreichend wahrzunehmen. Gesetzlich ist folgende Verfahrensweise möglich: Das Protokoll steht dem Beschuldigten die erforderliche Zeit zur Einsicht zur Verfügung und das wird auf diesem vermerkt.

Anschließend ist der Beschuldigte aufzufordern, die Gründe seines Verhaltens darzustellen bzw. dazu eine eigenhändige Niederschrift anzufertigen.
Es sollten Fragestellungen an den Beschuldigten dokumentiert werden, ob die Unterschriftsverweigerung begründet ist

- durch die Verweigerung zustehender Rechte in der Beschuldigtenvernehmung
- eine nicht erfolgte Darstellung entlastender Umstände im Protokoll

sowie der Fragestellung, warum der Beschuldigte nicht von der ihm gebotenen Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Veränderung im Protokoll Gebrauch macht.

Es ist weiterhin zweckmäßig, folgende Argumentation zur Bedeutung der Unterschrift zum Protokoll abzugeben.
Die Unterschrift des Beschuldigten bestätigt, daß die Vernehmung in der dargestellten Form verlaufen ist und das im Protokoll richtig wiedergegeben ist. Sie ist keine Bestätigung dafür, daß dokumentierte Vorhalte des Untersuchungsorgans von Beschuldigten als zutreffend anerkannt werden.

Das ist erforderlich, weil zu beobachten ist, daß Beschuldigte Unterschriften auch nur deshalb verweigern, weil sie der Auffassung sind, damit die Richtigkeit von Vorhalten zu bestätigen.